

## **Rund um das Thema Rente**

(17.05.2008) Nach den vielen Diskussionen, Reformvorschlägen, Änderungen, Übergangsregelungen, Vertrauensschutzbestimmungen und Korrekturen ist es oft nicht einfach den aktuellen Stand einer rentenrechtlichen Festlegung genau zu bestimmen. Das Rentenrecht ist, wie auch in anderen Bereichen so üblich das Ergebnis einer langen und oft auch zähen Diskussion. Vom vormaligen Gesetzesvorschlag bleibt oft nicht viel übrig, denn nur durch Kompromisse wurde es möglich eine Einigung über notwendig gewordene Änderungen zu erzielen. Diese Änderungen erhielten über das Parlament und ggf. auch noch über den Bundesrat dann eine Gesetzesform.

Rentenrechtliche Regelungen finden wir im Sozialgesetzbuch VI. Oft führen jedoch Änderungen auch dazu, dass andere Gesetze, wie beispielsweise das der Krankenversicherung (SGB V) geändert werden müssen, weil die Änderungen des einen Gesetzes Auswirkungen auf andere Bestimmungen haben.

So kommt es vor, dass sich mit einer kleinen Änderung eine Reihe von Bestimmungen verändern.

Nun aber konkret zu einzelnen Fragen des Rentenrechts:

### **Brutto ist nicht gleich Netto**

Oft glauben die Rentenempfänger, sie bekämen die Summe als Rente ausbezahlt, die in der Rentenauskunft vermerkt war. Diese Angabe war jedoch die Bruttorente und davon sind Abzüge für die Kranken- und Pflegeversicherung vorzunehmen. Der Rentenversicherer behält diese Beiträge gleich von der Rente ein und reicht sie an die Krankenkasse als Einzugsstelle weiter. Die Höhe der Abzüge richtet sich nach der gewählten Krankenkasse, die zugleich auch die Pflegekasse ist. Von den Krankenversicherungsbeiträgen (ca. 12-15 Prozent Beitragssatz je Kasse) übernimmt die Rentenversicherung die Hälfte. Für die Pflegeversicherung fallen 1,7 Prozent Beitragssumme an. Kinderlose die nach 1940 geboren wurden müssen einen weiteren Zuschlag von 0,25 Prozent zahlen, auch wenn sie keine Kinder bekommen konnten (BSG-Urteile und auch das Bundesverfassungsgericht bestätigten diese gesetzliche Regelung Az. 1BvR 2137/06). Seit 2005 wird ein zusätzlicher Krankenversicherungsbeitrag von 0,9 Prozent erhoben. Insgesamt vermindert sich also die Bruttorente um ca. 10 Prozent.

Auch für die Rentner, die zusätzlich neben der Altersrente eine betriebliche Altersversorgung erhalten müssen davon auch Krankenversicherungsbeiträge entrichten. Diese Regelung wurde ebenfalls 2005 eingeführt und stieß auf erhebliche Kritik. Auf diese Einnahmen ist der volle Beitragssatz zu entrichten. Dies gilt auch für Einmalzahlungen, wenn die Betriebsrente nicht monatlich sondern als Gesamtsumme ausgezahlt wird. Auch wenn eine Betriebsrentenvereinbarung (häufig eine Direktversicherung) durch den Versicherten allein weiter aufrecht erhalten wird und er selbst die Beiträge entrichtet, sind nach Auszahlung dieser Betriebsrente Beiträge an die Krankenversicherung zu entrichten. Diese Regelung stößt vielfach auf erhebliches Erstaunen der Betroffenen und verringert die Auszahlungssumme nicht unbedeutend. Auch hier hat das Bundesverfassungsgericht entschieden (Az. 1BvR 1924/07) Auch eine Witwenrente unterliegt der Krankenversicherungspflicht. Dies wird oft mit Erstaunen zu Kenntnis genommen.

### **Verrechnung der Altersrente mit anderen Rentenleistungen**

Wer neben der Altersrente noch eine Unfallrente von der Berufsgenossenschaft erhält muss mit einer Kürzung seiner Rente durch Verrechnung mit der Leistung der Unfallversicherung rechnen. Dies bestimmt eine Regelung im § 93 SGB VI. Diese Regelung findet auch Anwendung bei der Zahlung einer Erwerbsminderungsrente. Ausschlaggebend ist ein

Grenzbetrag, der nicht überschritten werden darf. Dieser Betrag wird individuell berechnet. Wichtig ist, dass der Bezug einer Unfallrente dem Rentenversicherer angezeigt werden muss, da anderenfalls Nachzahlungsforderungen unvermeidlich werden.

### **Renten an Hinterbliebene**

Auch bei dieser Rentenart gab es eine Reform und damit auch Einschnitte.

Mit dieser Leistung der Rentenversicherung sollen Einkommensunterschiede innerhalb einer Familie berücksichtigt werden, die oft im Zusammenhang mit der Erziehung der Kinder standen.

Wenn also der Partner mit dem höheren Rentenanspruch verstirbt, soll eine Witwenrente einen gewissen Ausgleich ermöglichen. Bei der Leistung von Witwenrenten werden jedoch die eigenen Einkommen berücksichtigt. Übersteigt das eigene Einkommen einen Grenzbetrag (693,53 Euro alte Länder/609,58 Euro neue Länder) so wird das übersteigende Einkommen zu 40 Prozent auf den Witwenrentenanspruch angerechnet.

Die große und die kleine Witwenrente unterscheiden sich in ihrer Höhe. Die kleine Witwenrente beträgt 25 Prozent, die große Rente 55 beziehungsweise 60 Prozent (altes Recht) einer auf den Zeitpunkt des Tods berechneten Altersrente des Verstorbenen. Im Sterbevierteljahr werden 100 Prozent dieser Rente auch als kleine Witwenrente gezahlt.

Bsp. Neue Länder: Ein Witwer bekommt 1500 Euro Rente und hat somit den Freibetrag für die neuen Länder um 890,42 Euro überschritten. Davon sind 40 Prozent also 355 Euro mit der Hinterbliebenenrente (55 Prozent der Rente des verstorbenen Partners) zu verrechnen.

Bei einer Rente des verstorbenen Partners von 600 Euro würde die Witwenrente 330 Euro (55 Prozent) betragen. Darauf sind die 355 Euro anzurechnen und somit würde keine Witwenrentenleistung zu erwarten sein.

### **Renten und Hinzuverdienst**

Auch hier hat sich ständig etwas geändert und seit 01.01.2008 gibt es einen einheitlichen Grenzwert von 400 Euro Hinzuverdienst, der unschädlich ist.

Wer also noch keine Regelaltersrente (die gibt es ab 65. und künftig ab 67. Lebensjahr) erhält muss die Hinzuverdienstgrenzen beachten, um keine Rentenabzüge befürchten zu müssen.

Auch Bezieher von Erwerbsminderungsrenten müssen Hinzuverdienste berücksichtigen.

Bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung beträgt dieser 400 Euro und bei einer teilweisen Erwerbsminderung wird der Hinzuverdienst individuell berechnet und dem Versicherten mitgeteilt. Wird dieser jedoch überschritten führt dies zu einer Rentenkürzung.

Dipl. jur. Norbert Wetzell